

Hygienekonzept der Kirchengemeinde Holtenau

für Gottesdienste während der Zeit der Corona-Pandemie

Stand: 18.06.2020

Dieses Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich an den Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein und wird bei Bedarf angepasst.

1. Grundlegende Maßnahmen

- a. Damit Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können, werden die Namen und Telefonnummern der Teilnehmenden vor Betreten der Kirche schriftlich erfasst. Diese Informationen werden nach sechs Wochen vernichtet.
- b. Auf die Durchführung von Gottesdiensten, die größere Besucherzahlen anziehen (z.B. Regionalgottesdienste) wird verzichtet.

2. Begrenzung der Teilnehmeranzahl

- a. Die Teilnahme an Gottesdiensten in der Dankeskirche oder im Freien wird auf eine den Abstandsregelungen und den Vorgaben der gültigen Landesverordnung entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. In einem Hausstand lebende Personen können nebeneinander sitzen.
- b. Zur besseren Orientierung der Teilnehmer*innen sind die zu nutzenden Sitzplätze markiert. Somit ist nach allen Seiten einen Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt. Darüber hinaus werden keine weiteren Personen eingelassen.
- c. Auf die Besetzung weiterer Plätze auf den Emporen wird im Interesse der Teilnahmebeschränkung sowie des Infektionsschutzes verzichtet.

3. Abstandsregeln

- a. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und von ihm benannte Personen sorgen dafür, dass beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie während des Gottesdienstes ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird und dass nur die markierten Plätze besetzt werden; das gilt auch bei Gottesdiensten im Freien.
- b. Sofern die am Gottesdienst mitwirkenden Personen (Pastorin/Pastor, Lektorin/Lektor) ohne Mundschutz zur Gemeinde hin sprechen, halten sie einen Mindestabstand von 4 m zu anderen Personen ein.
- c. Die Emporen werden ausschließlich für die musikalische Gottesdienstbegleitung (z. B. Orgel) genutzt.
- d. Sologesang ist nur möglich, sofern zu anderen Personen ein Mindestabstand von sechs Metern eingehalten oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

4. Hygienemaßnahmen

- a. Den Teilnehmenden wird empfohlen, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Pastorin/Pastor und Lektorin/Lektor können ihren Mundschutz während des Gottesdienstes ablegen.
- b. Die Teilnehmenden werden gebeten, vor Betreten der Kirche ihre Hände mit dem im Eingang bereitgestellten Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren.

- c. Auf Körperkontakt zwischen den Teilnehmenden, Liturginnen und Liturgen (z. B. Handauflegung zum Segen, Begrüßung/Verabschiedung, Friedensgruß) wird verzichtet.
- d. Auf Gemeindegesang sowie auf Chormusik und Einsatz von Blasinstrumenten wird verzichtet.
- e. Auf Abendmahlsfeiern wird verzichtet.
- f. Ausliegende Gesangbücher werden nicht genutzt. Unverzichtbare Blätter zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten werden an den markierten Sitzplätzen ausgelegt, sofern nicht eine Projektion per Beamer möglich ist.
- g. Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung der Abstandsregeln gesammelt.
- h. Die Kirche wird vor und nach jedem Gottesdienst gut gelüftet, alle Kontaktflächen (Türgriffe, Handläufe) und Mikrofone desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt.

5. Besondere Gottesdienste

- a. Für Trauungen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es ist beim Einzug im Mittelgang auf genügend Abstand zur versammelten Gemeinde zu achten. Mit dem Brautpaar ist vorher abzuklären, wie die Zahl der Gottesdienstbesucher*innen beschränkt bleiben kann.
- b. Für Taufen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Taufen können außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes gefeiert werden. Mit der Tauffamilie ist vorher abzuklären, wie die Zahl der Gottesdienstbesucher*innen beschränkt bleiben kann.
- c. Für Konfirmationen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Die gottesdienstliche Feier wird an diese Rahmenbedingungen angepasst, sofern sich nicht eine (weitere) Verschiebung nahelegt.
- d. Für Trauergottesdienste in der Kirche gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Trauerfeiern am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

6. Durchführung

- e. Durch Aushang und/oder Ansprache werden die Teilnehmenden über die Hygienemaßnahmen informiert.
- b. Teilnehmende werden über einen Aushang vor der Kirche aufgefordert, bei vorliegenden Krankheitssymptomen nicht am Gottesdienst teilzunehmen.
- c. Der Kirchengemeinderat macht darauf aufmerksam, dass Verstöße gegen dieses Schutz- und Hygienekonzept zum Verweis aus der Kirche führen können.
- d. Der Vorsitzende des KGR verantwortet die Umsetzung des vom Kirchengemeinderat beschlossenen Schutz- und Hygienekonzeptes.

Beschlossen vom Kirchengemeinderat am 18. Juni 2020